

Satzung

des Vereins „Universität Würzburg Alumni & Friends“

Präambel

Der Verein „Universität Würzburg Alumni & Friends“ arbeitet nur im Interesse der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, sei es materiell oder vor allem ideell. Die Persönlichkeiten, die sich zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, haben nur das Ziel, die Alma Mater Herbipolensis in ihrem Bemühen um Exzellenz zu unterstützen und ihre Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, den Lehrkörper und die ausgeschiedenen Dozentinnen und Dozenten sowie Professorinnen und Professoren für diese Aufgabe zu gewinnen.

Das Gefühl der inneren Verbundenheit mit dieser Universität muss im Vordergrund stehen, der Stolz, an einer der ältesten deutschen Universität ein Studium zu absolvieren oder absolviert zu haben oder zu lehren oder gelehrt zu haben oder zu haben. Alles andere ist eine Funktion dieser Leitgedanken.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Universität Würzburg Alumni & Friends“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein „Universität Würzburg Alumni & Friends“ (nachfolgend auch „Alumni-Verein“ genannt) verfolgt das Ziel, die Alumni-Idee an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu verankern, zu fördern und zu verstetigen und nach innen und außen zu verbreiten, insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung von Wissenschaft in Lehre und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis. Der Alumni-Verein verfolgt weiter das Ziel, mit den dezentralen Alumni-Vereinigungen auf Fakultätsebene (nachfolgend auch

„dezentrale Alumni-Vereinigungen“ genannt) der Universität Würzburg, die in den Zielsetzungen des Alumni-Vereins tätig sind oder sich zu seinen Zielsetzungen bekennen, unbeschadet ihrer Rechtsfähigkeit, zusammen zu arbeiten und sie in ihrer Arbeit, insbesondere auf der Fakultätssebene zu unterstützen; Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Zusammenarbeit und Unterstützung sollen in einem schriftlichen Abkommen geregelt werden. Mit dem Alumni-Verein wird auch das Ziel verfolgt, die Ideale und Zielsetzungen der Universität Würzburg im In- und Ausland zu verbreiten und eine Identifikation mit der Universität zu festigen.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Förderung der Kontakte zwischen der Universität Würzburg, ihren ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten sowie ihrem wissenschaftlichen, künstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personal und weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- die Förderung von Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung des vorgenannten Personenkreises,
- die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der gegenwärtigen Studierenden durch ehemalige Studierende,
- den Aufbau eines zentralen internationalen Alumni-Netzwerks,
- die Übernahme zentraler Organisationsaufgaben,
- die Organisation fakultätsübergreifender Alumni-Veranstaltungen sowie
- die Förderung der Zusammenarbeit der Alumni-Vereinigungen auf Fakultätssebene mit dem Ziel eines einheitlichen Zusammenwirkens.

(3) Des Weiteren fördert der Alumni-Verein ideell und materiell die steuerbegünstigten Zwecke i. S. des Absatzes (1) der Universität Würzburg. Dies erfolgt insbesondere durch finanzielle und/oder Sachzuwendungen für Zwecke des Absatzes (2).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Alumni-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle Mittel des Alumni-Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Alumni-Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Alumni-Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(3) Alle dem Alumni-Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 5 Abs. 2) verwendet.

(4) Mit Mitteln des Alumni-Vereins geförderte wissenschaftliche Einrichtungen, Personen oder Personengruppen dürfen die Mittel - unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien - nur für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Alumni-Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Alumni-Vereins erworbenen Gegenstände gehen in den Besitz des Institutes, Lehrstuhls oder der Institution über, zu deren Gunsten die Mittel bewilligt wurden, soweit das Bewilligungsschreiben keine abweichenden Anordnungen trifft. Die Universität Würzburg erwirbt das Eigentum an ihnen.

(5) Mittel des Alumni-Vereins dürfen zudem nur für Zwecke verwendet und bewilligt werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von Staatszuschüssen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Würzburg zur Folge haben.

(6) Der Alumni-Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg ist (Gründungs-)Mitglied des Vereins.
- (2) Mitglied des Alumni-Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt. Dies gilt auch für Personenvereinigungen.
- (3) Der Beitritt zum Alumni-Verein erfolgt durch schriftliches Beitritts-gesuch gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über das Aufnahmegesuch. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Gesuchs teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe dafür mit. Gegen die Ablehnung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über das Gesuch.
- (4) Wenn eine dezentrale Alumni-Vereinigung dem Alumni-Verein beitrifft, wird zwischen dieser Alumni-Vereinigung und dem Alumni-Verein ein schriftliches Beitritts- und Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen. In diesem Abkommen werden Einzelheiten, insbesondere zu Ob und Wie des Fortbestands der beigetretenen Alumni-Vereinigung und zur Zusammenarbeit sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Dauer der Unterstützung geregelt. Das Abkommen kann vorsehen, dass die Mitglieder einer sich mit dem Beitritt auflösenden dezentralen Alumni-Vereinigung als fachliche Untergruppe innerhalb des Alumni-Vereins zusammenschließen können. Die fachliche Untergruppe kann einen Sprecher oder eine Sprecherin wählen. Die Mitglieder einer dezentralen Alumni-Vereinigung werden auf der Grundlage des Abkommens mit dem Beitritt, soweit sie zustimmen, zu Mitgliedern des Alumni-Vereins. Beigetretene Alumni-Vereinigungen können nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 im Vorstand des Alumni-Vereins vertreten sein.
- (6) Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen durch deren Auflösung sowie bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse gerichtet wird.

Dem Mitglied ist im Falle des Buchstabens a) Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über Ausschlüsse zur nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Alumni-Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Alumni-Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen

(1) Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Vorstand legt dessen Höhe und Zahlungsweise in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit einen anderen Beitrag bestimmen.

(2) Der jeweilige Beitrag ist zum 31.03. eines Jahres zur Zahlung fällig; der Beitrag danach beigetretener Mitglieder wird mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist auch im Jahr des Beitritts und des Endes der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

(3) Bei Mitgliedern, die bereits in einer Alumni-Vereinigung auf Fakultätsebene beitragspflichtig sind, richtet sich die Beitragspflicht nach den Regelungen des Beitritts- und Kooperationsabkommens zwischen Alumni-Verein und dezentraler Alumni-Vereinigung.

(4) Angesichts des gesetzlichen Auftrags, die Verbindung zu ihren ehemaligen Studierenden zu fördern (Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG), strebt die Universität Würzburg an, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, einen dementsprechenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, bis das Beitragsaufkommen aller Mitglieder zur Finanzierung des Alumni-Vereins selbsttragend ist. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags der Universität Würzburg erfolgt durch den Vorstand und bedarf des Einvernehmens mit der Universität.

(5) Außer Beiträgen können Spenden an den Alumni-Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen im Rahmen des Vereinszwecks treffen kann.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Alumni-Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9),
- der (Gesamt)Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern; die Kassenprüfer werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt,
 - c) Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 Abs. 3 Satz 5 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3 Satz 5,
 - d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - l) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand an sie heranträgt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per e-mail an die vom Mitglied benannte e-mail Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen; es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene e-mail Adresse gerichtet wird. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen; der Antrag muss dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der

Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Auf Antrag eines Mitglieds findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(9) Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere Stimmen erhalten.

(10) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse
- f) bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung gegen Kostenerstattung verlangen.

§ 10 Vorstand

(1) Dem Gesamtvorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge durch Beschluss einer Beitragsordnung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens insbesondere durch Aufstellung eines Haushaltsplans,
- e) Anfertigung des Jahresberichtes (Rechnungslegungs- und Tätigkeitsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung),
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und
- und bis zu 4 weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern
- sowie einem/einer im Einvernehmen mit dem Vorstand aus dem Kreis der beigetretenen Alumni-Vereinigungen von ihnen bestimmten Vertreter/Vertreterin.

Dem Gesamtvorstand gehören daneben qua Amtes an:

- der Präsident / die Präsidentin
- der / die für die Alumni-Arbeit zuständige(n) Vizepräsident / Vizepräsidentin
- der Kanzler / die Kanzlerin

der Universität Würzburg; werden ein oder mehrere qua Amtes dem Gesamtvorstand angehörende Mitglieder in eine Funktion nach Satz 1 gewählt, so werden an ihrer Stelle weitere Mitglieder entsprechend in den Vorstand gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der

Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Gewählte Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds in den Vorstand zu wählen.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein und durch den Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer oder Schatzmeister vertreten (Vorstand iSd § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Stellvertreters und des weiteren Vorstandsmitglieds dahin beschränkt, dass diese nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind. Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich

begrenzt.

(10) Der Vorstand richtet zur Durchführung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle ein.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z. B. Auflagen, Bedingungen des Gerichts) kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der der Universität Würzburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke an der Universität Würzburg zu verwenden hat. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft; die Satzung vom 29.11.2010, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.10.2022, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Würzburg, den 14.10.2024